



NR. 112 | 27.06.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Musik im Masterstudiengang Musik mit
Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an
der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistung
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 In Kraft treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen im Studienfach Musik im Master-Studiengang für das Lehramt an der Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs mit Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule und
- für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gem. der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

§ 3

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele

(1) Das Studium schafft hauptsächlich die wissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in der Schulform Haupt-, Real- oder Gesamtschule. Die durch das Bachelor-Studium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen, die eine wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen darstellen, werden im Master-Studium vertieft. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik, auf denen im Master-Studium ein Schwerpunkt liegt, werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule, der im Master-Studium vor allem durch das Praxissemester (2. Master-Semester) gewährleistet wird, qualifiziert das Master-Studium Lehramt Musik an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit. Darüber hinaus dient es als Vorbildung für ein Promotionsstudium.

(2) Der Fachprüfungsordnung liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild der angehenden Lehrerin oder des angehenden Lehrers, die oder der den Bachelor- und den Master-Abschluss erreicht hat, ist also das der umfassend gebildeten Musikpädagogin oder des umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung.

(3) Das Master-Studium für das Lehramt Musik an Haupt-, Real- oder Gesamtschulen nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen erfolgt vorzugsweise durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in die Fachprüfungsordnung integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Eine Auflistung der Studienmodule mit Angaben über (Kompetenz-)Ziele und Prüfungsformen sowie ein Studienplan sind als Anlagen beigefügt. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 4

Lehrveranstaltungen

Es gibt die folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Praktikum, Einzelunterricht, Gruppenunterricht.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem

wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in der Anfertigung des Protokolls einer Seminarsitzung, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich u. a. zur Veranschaulichung der beruflichen Relevanz der Studieninhalte. In den Lehramtsstudiengängen fungiert dieser Berufsbezug als eine (wenn auch nicht als einzige) zentrale Sinndimension des gesamten Studiums. Im Master-Studiengang ist das Praktikum als Praxissemester (vgl. LABG § 12 Abs. 3 und LZV § 8) organisiert. Es findet im 2. Master-Semester statt. Hierbei werden die bislang im Studium erworbenen musikpädagogisch-musikdidaktischen, musikalisch-künstlerischen und musikwissenschaftlichen Kompetenzen zusammengeführt und auf ihre Relevanz für den Musikunterricht am allgemeinbildenden Schulwesen hin fokussiert.

Der Einzelunterricht bietet die Möglichkeit der individuellen künstlerischen Profilierung und die Reduktion der Kontingenz von Bedeutungszuweisungen auf der Ebene der Interpretantin oder des Interpretanten.

Der Gruppenunterricht bietet Studierenden Austauschmöglichkeiten, kollegiale Supervision sowie die Möglichkeit der Vervielfältigung von Bedeutungszuweisungen in Interaktionen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 11 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen ist der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste zuständig. Seinem Prüfungsausschuss gehören an:

- (1) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- (2) 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- (3) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- (4) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter

Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen ist die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende Teilmodule spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende Teilmodule bis zum 15.06.. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen erfolgt der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt. Der Rücktritt ist zu begründen.

§ 7

Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen existiert folgende Prüfungsform: Praktische Prüfung.
- (2) Sämtliche Prüfungsleistungen sind dem Studienplan im Anhang zu entnehmen.
- (3) In einigen Modulen sind Studienleistungen als Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Die Bildung der Modulnoten erfolgt unter Einbeziehung der Leistungspunkte gemäß der Zeile 7 „Benotung“ der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Teilmodulnoten lauten

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden die Master-Arbeit sowie solche Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 55 Absatz 5 Satz 1 KunstHG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen wird, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach

Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(7) Das Modul Praxissemester wird benotet.

(8) Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte ist Bestandteil der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften, welche schwerpunktmäßig an der Universität Duisburg-Essen studiert werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistung

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. In studienorganisatorisch problematischen Fällen (bspw. eines zu wiederholenden künstlerischen Einzelunterrichts) muss der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Studierenden oder des Studierenden entscheiden.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Praxissemester und
- der Note für die Master-Arbeit einschließlich der Note für das Begleitmodul zur Masterarbeit

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird abweichend von der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- oder Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10%

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 GPO das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 11

Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Master-Studiengang Lehramt Musik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Master-Prüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Rücktritt von der Master-Arbeit ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Master-Arbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

§ 12

Master-Arbeit

(1) Wenn die Master-Arbeit im Unterrichtsfach Musik verfasst wird, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden.

(2) In der Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Kreditpunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus der gewählten Disziplin mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so

beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(4) Die Master-Arbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 2 an der Folkwang Universität der Künste ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 57 Absatz 1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Master-Arbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Abweichend von § 20 (6) der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für das Lehramt Grundschule an der Universität Duisburg-Essen kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist um bis zu zwei Wochen verlängern.

(8) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule an der Universität Duisburg-Essen über § 16 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der Studierenden oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.



§ 14

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anlagen: Studienplan, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
	Einzelunterricht	Seminar
	Gruppenunterricht	Vorlesung + Übung
[...] ^{WP} Wahlpflichtveranstaltung; Veranstaltungen ohne dieses Kennzeichen sind Pflichtveranstaltungen.		

Studienplan **Lehramt HRGe M.Ed.**
 Unterrichtsfach **Musik**



Version 1 – StP HRGe MEEd_2012-06-13.vsd

1	2	3	4
I Musiktheorie und Musikunterricht 5 LP a) Tonsatz 1 x 1 SWS 1 LP b) Didaktik der Musiktheorie 2 x 2 SWS 4 LP (1) Referat (30 Min.) oder Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.) oder Lehrprobe (30 Min.)	II Musikalische Bildung aus der Perspektive d. Musikwissenschaft 4 LP a) Historische Musikwissenschaft Vertiefung ^{WF} 1 x 2 SWS 3 LP b) Systematische Musikwissenschaft Vertiefung ^{WF} 1 x 2 SWS 3 LP (1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)	III Musikalische Bildung aus der Perspektive der Musikpädagogik 6 LP Musikunterricht unter interkulturellen Aspekten 1 x 2 SWS 2 LP b) Ausgewählte Themen der Musikpädagogik ^{WP} 1 x 2 SWS 3 LP (1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)	IV Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen 12 LP a) Begleitveranstaltung Musik 1 x 2 SWS 4 LP b) Begleitveranstaltung 2. Fach 4 LP c) Begleitveranstaltung BiWi 4 LP (1) Kolloquium: Wissenschaftliche Reflexion von Lehren und Lernen (30 Min.)
			V Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln 9 LP a) Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Musik als Unterrichtsfach 1 x 2 SWS 3 LP a) Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Unterrichtsfach 2 3 LP a) Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive der Bildungswissenschaften 3 LP - keine Prüfungsleistungen -
			Masterarbeit Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach, 2. Unterrichtsfach oder Bildungswissenschaften</i>

Studienfach Musik im Master-Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I	Musiktheorie und Musikunterricht	Die Studierenden sind in der Lage spezielle satztechnisch-kompositorische und analytische Fertigkeiten anzuwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, musiktheoretische Inhalte zu erfassen und sie angemessen zu unterrichten.
II	Musikalische Bildung aus der Perspektive der Musikwissenschaft	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu einer ausgewählten Problemstellung der musikgeschichtlichen Forschung, sind in der Lage spezifische Methoden zu erproben und werden zur kritischen Reflektion des Forschungsgegenstands befähigt. Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu einer ausgewählten Problemstellung der systematischen Musikwissenschaft, sind in der Lage spezifische Methoden zu erproben und sind zur kritischen Reflexion des Forschungsgegenstands in der Lage.
III	Musikalische Bildung aus der Perspektive der Musikpädagogik	Die Studierenden kennen unterschiedliche musikpädagogische Positionen zur ‚interkulturellen Musikerziehung‘ und können unterrichtspraktische Konsequenzen dieser Positionen durchdenken sowie anhand ausgewählter einschlägiger Unterrichtsgegenstände erproben. Die Studierenden sind in der Lage zu einem musikpädagogischen Thema die relevante wissenschaftliche Literatur unter der Einhaltung von wissenschaftlichen Standards zu recherchieren. Sie sind in der Lage den mit dem jeweiligen musikpädagogischen Thema umrissenen Gegenstand oder Gegenstandsbereich anhand unterrichtspraktischer Konsequenzen zu durchdenken.
IV	Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	Die Studierenden können die im Modul II sowie im Bachelor erworbenen Kompetenzen unter Berücksichtigung alters- und lerngruppenspezifischer Parameter zur Anwendung bringen, also entsprechenden Musikunterricht planen. Sie können die Unterrichtsplanungen zielorientiert und flexibel umsetzen und die entsprechende Unterrichtsdurchführung unter musikdidaktischen sowie lern-, wahrnehmungs- und entwicklungspsychologischen Kriterien reflektieren. Sie haben die Fähigkeit, ihre bisher erworbenen wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen für musikunterrichtliche Praxis unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben zu nutzen und die beobachtete Differenz von Planung und Durchführung für weiteres Unterrichten wissenschaftlich angemessen und lerngruppenspezifisch auszuwerten.
V	Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	Die Studierenden sind in der Lage – sowohl im Falle der Wahl des Faches Musikpädagogik als auch im Falle der Wahl des Faches Musikwissenschaft als Fach der Masterarbeit –, ihre Studien im Rahmen der Erstellung ihrer Masterarbeit unter den Gesichtspunkten der Standards wissenschaftlicher Arbeit zu reflektieren und zu

		kommentieren. Sie können Anregungen aus dem Begleitmodul aufgreifen und in ihre Arbeit integrieren. Siehe das entsprechende Modulhandbuch.
--	--	---